



DB Energie GmbH | I.EFN1
Adlerwerke, Kleyerstraße 25 | 60326 Frankfurt/Main

an alle
Netzkunden

DB Energie GmbH
Netzdienste/Regulierungsmanagement
I.EFN 1
Adlerwerke, Kleyerstraße 25
60326 Frankfurt/Main

Harald Wiebel
vertraege-nb-16.7hz@deutschebahn.com
www.dbenergie.de

069 265-40476

Zeichen: I.EFN1 HWi

18.02.2025

Hinweise zu gesetzlichen Umlagen im Bahnstromnetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

betreffend die gesetzlichen Umlagen bei der Entnahme von elektrischer Energie aus dem Bahnstromnetz möchten wir Ihnen die nachfolgenden Hinweise geben. Die gesetzlichen Umlagen sind zusätzlich zu den Netzentgelten an den Netzbetreiber zu entrichten und beziehen sich auf die Entnahmemenge vor Abzug der Rückspeisung (Bruttoentnahme).

KWKG-Umlage und Offshore-Netzumlage nach Energiefinanzierungsgesetz (EnFG)

Abrechnung: Die Entnahmemengen für den Fahrbetrieb werden grundsätzlich mit dem im jeweiligen Kalenderjahr gültigen regulären Umlagensatz für die KWKG-Umlage und die Offshore-Netzumlage belastet. Mit Vorlage eines Begrenzungsbescheids vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für ein Kalenderjahr wird jedoch der Umlagesatz für die Entnahmemenge über 1.000.000 kWh auf 10 % des regulären Umlagensatzes reduziert.

Antragstellung: Will eine Schienenbahn die Begrenzung der Umlagen in Anspruch nehmen, muss sie beim BAFA jeweils bis zum 30.06. eines Jahres für das folgende Kalenderjahr einen Antrag stellen. Voraussetzung ist, dass im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr die an der betreffenden Abnahmestelle selbst verbrauchte Strommenge unmittelbar für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr verbraucht wurde und unter Ausschluss der rückgespeisten Energie mindestens 1 Gigawattstunde betrug.

DB Energie GmbH | Sitz: Kleyerstraße 25, 60326 Frankfurt am Main | Registergericht: Frankfurt am Main
HRB 41 705 | USt-IdNr.: DE192729381 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Martin Seiler
Geschäftsführung: Florian Reuter (Vorsitz), Bodo Gmel, Katrin Hilmer, Dr. Andreas Hoffknecht
Bankverbindung: Postbank Berlin | BIC/Swiftcode: PBNKDEFF | IBAN: DE05 1001 0010 0147 6041 01

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenschutz



Mitteilungspflichten: Zu bestimmten Mitteilungen gegenüber dem Netzbetreiber verpflichtet ist der „Netznutzer“. Das ist derjenige, der in Bezug auf eine Entnahmestelle mit der DB Energie die Netznutzung vertraglich geregelt hat. Das kann entweder der Letztverbraucher (Schienenbahn) selbst sein oder, sofern sein Stromlieferant die Netznutzung im Rahmen eines all-inclusive-Stromlieferungsvertrags übernommen hat, der Stromlieferant. Netznutzer, die für eine Netzentnahme eine Verringerung der Umlagen nach EnFG in Anspruch nehmen wollen, müssen DB Energie als Netzbetreiber die folgenden Mitteilungen machen:

Nach § 52 Abs. 1 S. 1 EnFG **unverzüglich** mitzuteilen

1. die Angabe, ob und auf welcher Grundlage sich die Umlagen für Netzentnahmemengen an einer bestimmten Entnahmestelle verringern,
2. die Angabe, ob es sich bei dem Letztverbraucher, zu dessen Verbrauch die Netzentnahme mit verringerter Umlagenpflicht erfolgt, um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handelt,
3. die Angabe, ob gegen den Letztverbraucher, zu dessen Verbrauch die Netzentnahme mit verringerter Umlagenpflicht erfolgt, offene Rückforderungsansprüche aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Europäischen Binnenmarkt bestehen, und
4. Änderungen, die für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen einer Verringerung der Umlagen nach den Nummern 1 bis 3 weiterhin vorliegen, relevant sind oder sein können, sowie der Zeitpunkt, zu dem die Änderungen eingetreten sind.

Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn die Angaben bereits übermittelt worden sind oder die Tatsachen, die mit den Angaben übermittelt werden sollen, dem Netzbetreiber bereits offenkundig bekannt sind (§ 52 Abs. 1 S. 2 EnFG). Eine jährlich wiederholte Übermittlung der der DB Energie bereits vorliegenden Angaben ist somit nicht erforderlich. Wenn allerdings **Änderungen** betreffend den Angaben nach Nrn. 1. bis 3 eintreten, sind diese der DB Energie unverzüglich mitzuteilen.

Nach § 52 Abs. 2 EnFG bis 31. März des Folgejahres sind mitzuteilen

1. die Entnahmestellen, an denen Netzentnahmen mit verringerten Umlagen anfallen,
2. die Letztverbraucher, zu deren Verbrauch die Netzentnahme mit verringerter Umlagenpflicht erfolgt,
3. den Grund, weshalb die Umlagen verringert sind, und
4. die aus dem Netz entnommenen Strommengen jeweils aufgeschlüsselt nach den Entnahmestellen, Letztverbrauchern und Gründen nach den Nummern 1 bis 3.

Werden diese Mitteilungen nicht rechtzeitig gemacht, erhöhen sich die Netzumlagen auf 100 % (§ 53 Abs. 1 Nr. 3 EnFG).



Aufschlag für besondere Netznutzung / § 19 StromNEV-Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

Abrechnung: Die Entnahmemengen für den Fahrbetrieb bis zu 1.000.000 kWh werden mit dem im jeweiligen Kalenderjahr gültigen regulären Umlagensatz belastet. Für Entnahmemengen über 1.000.000 kWh reduziert sich der Umlagensatz auf 0,05 ct/kWh (sog. Letztverbraucher-kategorie B), mit Vorlage eines Testats auf 0,025 ct/kWh (sog. Letztverbraucher-kategorie C). Ein Antragsverfahren beim BAFA ist für die Umlagenbegrenzung nicht erforderlich.

Testatserstellung: Das Testat kann von einem Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer erstellt werden. Wesentliche Voraussetzung ist, dass die Stromkosten im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr 4 % der Umsatzerlöse übersteigen.

Zeitlicher Ablauf: Das Testat für ein Lieferjahr beruht auf den Daten des zuvor zuletzt abgeschlossenen Geschäftsjahres und kann bis in das Folgejahr nach dem Lieferjahr vorgelegt werden.

Für alle Fragen erreichen Sie uns unter der E-Mail vertraege-nb-16.7hz@deutschebahn.com oder telefonisch unter 069 265-40476.

Mit freundlichen Grüßen

DB Energie GmbH

gez. René Müller

gez. Harald Wiebel